



DRSC-Quartalsbericht Q3/2021





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

sicherlich hat der verklungene Sommer manchem das Gefühl von etwas Freiraum und Entspannung vermittelt. In Bezug auf die Unternehmensberichterstattung jedoch ist „mehr Freiraum“ wohl nicht die passende Vokabel.



etablieren sucht – wovon auch dieser Bericht wieder zeugt.

Dabei wird erneut deutlich, dass es parallele Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene gibt. Dieser „Wettlauf“ mag un-

glücklich erscheinen. Doch angesichts der weltweiten Ausrichtung vieler Unternehmen und deren Adressaten scheint einerseits eine weltweite „Grundordnung“ der nicht-finanziellen bzw. Nachhaltigkeits-Berichterstattung zweifelsfrei wünschenswert. Andererseits kommt der politische Wille hinzu, dieses Thema regulatorisch voranzutreiben – und dieser ist (zumindest für unsere Jurisdiktion) nunmal bei der EU verortet und bereits durch einige Rechtsakte fixiert. Insofern sind weitere EU-bezogene Regularien vorprogrammiert.

Es ist nicht zu übersehen, dass die Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung zwar nicht ausgehen, aber derzeit nicht die Aufmerksamkeit dominieren. Daher möchten wir mit diesem Bericht die jüngsten Entwicklungen und Konsultationen zusammenfassen und in Erinnerung rufen. So ist bspw. die IASB-Agendakonsultation jüngst abgelaufen, mit der die Öffentlichkeit um Meinungen zum IASB-Arbeitsprogramm der nächsten fünf Jahre gebeten wurde. In diesem Zuge haben wir eine Zusatzumfrage unter deutschen Stakeholdern durchgeführt – die Ergebnisse haben unser Bild bestätigt und sind dem IASB zugetragen worden: Insgesamt haben die IFRS-Betroffenen signalisiert, dass Bedarf und Kapazitäten für neue große IFRS-Projekte äußerst begrenzt sind. Dies spricht deutlich dafür, dass der IASB den Trend der letzten Jahre verstärken sollte, nämlich sich primär um Standardpflege (im Sinne von Minimaländerungen oder Auslegungen bestehender Regeln, wie es das IFRS IC tut) zu kümmern. Neuregelungen sollten sich auf Fragen beschränken, die aktuelle Trends bzw. neue Geschäftsmodelle und Transaktionsarten aufgreifen.

Unser derzeitiges Bestreben ist somit, dass EU-bezogene und weltweite Regularings- bzw. Standardisierungsbestrebungen möglichst konform oder mindestens komplementär ausgestaltet werden. Wir bemühen uns dabei, dass der Bedarf nach normierten Regeln zwar zügig gedeckt wird – weshalb wir sowohl bei der Etablierung des ISSB als auch der Umstrukturierung der EFRAG konstruktiv beteiligt sind –, dabei aber Eile und Hektik nicht zu suboptimalen und übertriebenen Berichtsansforderungen im Detail führen. Hierbei muss nach unserer Auffassung in puncto Regelungstiefe und Kreis der betroffenen Unternehmen Augenmaß walten. Das ist am ehesten durch Ihre Mitwirkung erreichbar – weshalb wir dafür immer stärker zum Bindeglied zwischen Regulierenden und Regulierten werden möchten.

Damit wurde implizit geäußert, dass die Mehrheit aller Stakeholder (insb. der Anwender) sich überwiegend und zunehmend den Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung widmen müssen und möchten. Dies erscheint insofern folgerichtig, als sich für diesen Teil der Unternehmensberichterstattung das Regime von Organisations- und Regelungsstrukturen, m.a.W. der gesamte Rahmen für Berichtsansforderungen und deren „Standardisierung“ derzeit zu

Wir wünschen Ihnen nun eine spannende Lektüre dieses Berichts,

Ihre
Georg Lanfermann & Sven Morich



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	6
1. IASB & Co.....	6
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	6
b) IAS-/IFRS-Projekte	6
c) Interpretationsthemen.....	8
d) Institutionelle Themen	9
e) Sitzungen	9
2. Weitere Institutionen	9
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	10
1. EFRAG	10
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	10
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	12
c) Stellungnahmen.....	12
d) Indossierungsempfehlungen.....	13
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	13
f) Sitzungen	14
2. Europäische Kommission.....	15
3. Weitere Institutionen	16
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	17
1. DRSC.....	17
a) Verabschiedete Verlautbarungen	17
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	17
c) Stellungnahmen.....	17
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	21
e) Sitzungen	24
2. Weitere Institutionen	24
Sonstiges	25
Impressum	28



Aufwertung der Agenda-Entscheidungen des IFRS IC – eine Bestandsaufnahme

Mit der Veröffentlichung des überarbeiteten *Due Process Handbook* (DPH) der IFRS-Stiftung im August 2020 besteht Klarheit über den Verbindlichkeitsgrad von Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretation Committee. Sie unterstützen – vorgesehen ist die Aufnahme von *explanatory material* –



eine konsistente Anwendung des Regelwerks (DPH 8.3). Im IFRIC Update und mit zeitlichem Nachlauf in der (*annotated*) Printausgabe veröffentlichte Entscheidungen interpretieren bestehende Vorgaben des IFRS-Regelwerks, erweitern oder ändern dieses allerdings nicht. Die Verbindlichkeit einer Entscheidung erwächst somit aus den bestehenden Vorgaben (DPH 8.5).

Als unmittelbare Konsequenz der Klarstellung über das *Due Process Handbook* war die vorgeschlagene – in europäisches Recht über ein *endorsement* zu transferierende – Ergänzung der Anforderungen an die materielle Stetigkeit der (Finanz-)Berichterstattung in IAS 8 nicht mehr erforderlich und wurde nicht weiterverfolgt (ED/2018/1). Verabschiedete Agenda-Entscheidungen sind Bestandteil des IFRS-Regelwerks. Die erstmalige Berücksichtigung ist – sofern eine abweichende Vorgehensweise erfolgte – als Änderung der bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (*change in accounting policy*) abzubilden, somit im Zuge einer *retrospective application* (IAS 8.14(a)).

Anders als bei einer Ergänzung oder Änderung des Regelwerks fehlt einer Agenda-Entscheidung allerdings eine Vorgabe zum verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt. Eine unmittelbare Umsetzung, also zum nächsten *reporting date*, ist nicht verlangt; dem bilanzierenden Unternehmen wird zumindest *sufficient time* – nach Einschätzung des IASB gemessen in Monaten und nicht in Jahren – eingeräumt (DPH 8.6).

Die Aufnahme von Anfragen in das Arbeitsprogramm des IFRS IC setzt als Mindestanforderungen einen ausreichend großen Kreis von Betroffenen und einen wesentlichen Effekt auf den Abschluss voraus (DPH 5.16(a)). Bis zur verbindlichen Agenda-Entscheidung sind idealtypisch die folgenden Schritte zu durchlaufen:

- In einer öffentlichen Diskussion bedarf es – ausgehend von einem im Vorfeld veröffentlichten *Staff Paper* – einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des IFRS IC für die Verabschiedung einer vorläufigen Agenda-Entscheidung, wenn die Notwendigkeit von *standard-setting* ausgeschlossen wird (DPH 5.19).
- Die interessierte Öffentlichkeit hat 60 Tage zur Kommentierung einer im IFRIC Update veröffentlichten vorläufigen Agenda-Entscheidung (DPH 8.2).
- Ausgehend von einem um die Rückmeldungen aus der Kommentierung aktualisierten *Staff Paper* treffen die Mitglieder des IFRS IC eine abschließende Entscheidung zur Veröffentlichung einer Agenda-Entscheidung, wenn an der bisherigen Einschätzung festgehalten wird.
- Bleibt es bei einer Agenda-Entscheidung, wird diese aber erst verpflichtend, wenn im Rahmen der nächsten öffentlichen Sitzung des IASB nicht vier oder mehr Mitglieder einen Einspruch geltend machen (DPH 8.7).

Nach nun mehr als 12 Monaten bietet sich eine erste Bestandsaufnahme an. Seit der Veröffentlichung des überarbeiteten *Due Process Handbook* liegen – vorbehaltlich der Zustimmung des IASB zu den Entscheidungen aus dem IFRS IC-Meeting im September 2021 – acht verpflichtende Agenda-Entscheidungen und für zwei Sachverhalte eine Weitergabe an den IASB für potentiell *standard-setting* vor. Ein Einspruch des Board erfolgte bislang nicht.



Mangels anderer Möglichkeit zur Einwirkung auf die Entscheidung des IFRS IC hat die Kommentierung einer vorliegenden vorläufigen Agenda-Entscheidung besondere Relevanz. Die Aufnahme von *explanatory material*, welches eine konsistente Anwendung des Regelwerks sicherstellt, in eine verpflichtende Agenda-Entscheidung setzt die Bestätigung der kumulativen Anforderungen eines ausreichend großen Kreises von Betroffenen und eines wesentlichen Effekts auf den Abschluss voraus.

Es gibt bereits einen Präzedenzfall: Für eine Anfrage zur bilanziellen Behandlung von nicht-abzugsfähigen Umsatzsteuerzahlungen des Leasingnehmers wurde ein *standard-setting* ausgeschlossen, somit eine Agenda-Entscheidung beschlossen, allerdings ohne *explanatory material*. Weder

über den zeitlich vorgelagerten *outreach* noch über die Kommentierungen wurden die kumulativen Anforderungen belegt.

Die Aufwertung der Agenda-Entscheidungen sollte mit einer Zunahme der Kommentierungen einhergehen. Nach einer ersten Bestandsaufnahme ergibt sich folgender Befund: Es besteht noch erhebliches Potential in Quantität aber auch Qualität der Kommentierungen.

WP Dr. Jens Freiberg

(Der Autor ist Partner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und seit März 2020 Mitglied des IFRS Interpretation Committee. Er gibt seine persönliche Meinung wieder.)



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“);
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen);
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befassen und eingebracht haben.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

In diesem Abschnitt werden üblicherweise Standards oder Standardänderungen dargestellt, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat.

Im jüngsten Quartal hat der IASB keine IFRS oder IFRS-Änderungen verabschiedet.

ii) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

An dieser Stelle werden (jene seltenen) Verlautbarungen dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

1 ED/2021/8 *Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9 – Comparative information (Amendments to IFRS 17)*

Der IASB hat am 28. Juli 2021 den Entwurf ED/2021/8 mit dem Vorschlag einer weiteren Änderung an IFRS 17 veröffentlicht.

Damit wird ein Problem adressiert, das entsteht, wenn ein (Versicherungs-)Unternehmen in der ersten Berichtsperiode – z.B. für das Jahr 2023 – IFRS 17 und zeitgleich IFRS 9 erstmals anwendet. In diesem Fall können Unstimmigkeiten („*mismatches*“) bei der Darstellung der Vorjahresvergleichszahlen (d.h. für das Jahr 2022) entstehen, weil diese nach IFRS 17 vollständig angepasst werden müssen, nach IFRS 9 aber nur teilweise angepasst werden dürfen. Letzteres ist etwa unzulässig für solche Finanzinstrumente, die im Jahr 2023 ausgebucht werden.



Gemäß Entwurf soll in IFRS 17 eine ergänzende Übergangsvorschrift betreffend die Vergleichszahlen im ersten Berichtsjahr eingefügt werden. Diese ermöglicht wahlweise eine abweichende IFRS 9-Klassifizierung (sog. *classification overlay*) für die Vergleichsperiode im Jahr der erstmaligen Anwendung beider Standards. Dann darf ein bilanzierendes Unternehmen wahlweise

- für Finanzaktiva, für die keine IFRS 9-Anpassung in der Vergleichsperiode erfolgte,
- diejenige IFRS 9-Klassifizierung vornehmen, die bei IFRS 9-Anwendung für das betroffene Finanzinstrument voraussichtlich gelten würde,
- wobei diese Option je Finanzinstrument einzeln anwendbar ist,
- jedoch nur, sofern das Finanzinstrument mit Versicherungsverträgen in Verbindung steht und
- nicht für Vergleichsperioden, die vor dem Übergangszeitpunkt auf IFRS 17 liegen.

Dieser Entwurf konnte bis 27. September 2021 kommentiert werden. Der IASB strebt eine Finalisierung bis Ende 2021 an.

iii) *Verlautbarungen zur Kommentierung*

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 ED/2021/3 *Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach (Amendments to IFRS 13 and IAS 19)*

Der IASB hatte am 25. März 2021 *ED/2021/3 Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach (Proposed Amendments to IAS 19 and IFRS 13)* veröffentlicht. Hierüber hatten wir bereits zuvor auf S. 8 im [DRSC-Quartalsbericht Q1/2021](#) berichtet.

Stellungnahmen sind – nach Fristverlängerung – nun bis zum 12. Januar 2022 möglich.

2 ED/2021/6 *Management Commentary*

Der IASB hatte am 27. Mai 2021 den Entwurf für ein überarbeitetes Practice Statement 1 *Management Commentary* veröffentlicht. Auch hierüber hatten wir bereits zuvor, nämlich auf S. 8 im [DRSC-Quartalsbericht Q2/2021](#) berichtet.

Stellungnahmen hierzu werden noch bis zum 23. November 2021 erbeten.

3 ED/2021/7 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*

Der IASB hat am 26. Juli 2021 den Entwurf *ED/2021/7 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt.

Hiermit hat der IASB den Entwurf eines eigenständigen IFRS vorgelegt, der es Unternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaft unterliegen (d.h. Unternehmen, die keine Finanzinstitute oder börsennotiert sind), erlauben würde, die IFRS mit reduzierten Angabepflichten in ihrem Einzelabschluss anzuwenden. Voraussetzung für die Anwendung der Vereinfachung ist, dass das Unternehmen am Ende der Berichtsperiode (i) ein Tochterunternehmen (i.S.v. IFRS 10) ist, (ii) keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegt und (iii) ein oberstes oder zwischengeschaltetes Mutterunternehmen hat, das



einen der Öffentlichkeit zugänglichen Konzernabschluss erstellt, der in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt wurde.

Der vorgeschlagene IFRS zielt darauf ab, die Berichterstattung dieser Tochterunternehmen zu vereinfachen und gleichzeitig den Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten gerecht zu werden.

Stellungnahmen sind bis zum 31. Januar 2022 möglich.

4 Post-Implementation Review zu IFRS 9 Finanzinstrumente (Abschnitt Kategorisierung und Bewertung)

Der IASB hat am 30. September 2021 im Rahmen des Post-Implementation Review zu IFRS 9 ein Konsultationsdokument (sog. *Request for Information*) publiziert.

Damit wird die zweite Phase des PiR gestartet und nunmehr die Öffentlichkeit einbezogen. Bereits im Vorfeld hatte der IASB – als Phase 1 – einen Outreach bzw. Research zur Themenfindung vorgenommen, bei dem primär die Gremien der IFRS-Stiftung eingebunden wurden. Diese Themen sind der Startpunkt für die nun laufende Konsultation.

Dieser PiR zu IFRS 9 umfasst grundsätzlich nur Fragen des Regelungsbereichs zur Kategorisierung und Bewertung. Die übrigen Themen Wertminderungen und Hedge Accounting sollen Gegenstand eines späteren, gesonderten PiR sein.

Rückmeldungen zum jetzigen PiR erbittet der IASB bis 28. Januar 2022.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Hier werden üblicherweise weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt – insb. solche, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Derzeit gibt es keine weiteren berichtenswerten Projekte dieser Kategorie.

c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über vorläufige oder endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Im jüngsten Quartal wurden keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe publiziert.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IFRS 16 – Mehrwertsteuerbeträge als Teil von Leasingzahlungen;
- IAS 32 – Warrants, die als finanzielle Verbindlichkeit klassifiziert wurden.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Agenda-Entscheidungen getroffen, die bis zum 25. November 2021 kommentiert werden können:

- IFRS 9 – Elektronisch erhaltene Barmittel zur Begleichung einer Forderung;
- IAS 7 – Sichteinlagen mit Nutzungsbeschränkungen.



d) Institutionelle Themen

In dieser Rubrik wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

Vorbereitungen der IFRS-Stiftung zur Etablierung des ISSB

Ende Juli 2021 endete die öffentliche Konsultation der Treuhänder der IFRS Stiftung zu den Vorschlägen für eine geänderte Satzung der IFRS-Stiftung. Insgesamt gingen 175 Stellungnahmen ein, davon ca. 40% von Konstituenten aus Europa. Wie aus einer Sitzungsunterlage des IFRS AC vom 13. September 2021 hervorgeht, hätten die Vorschläge der Treuhänder eine breite Unterstützung erfahren. Allerdings sei den Treuhändern auch eine explizitere Interkonnektivität der beiden Boards – dem IASB und dem ISSB – empfohlen worden.

In Bezug auf die inhaltlichen Vorarbeiten befasste sich die *Technical Readiness Working Group* der IFRS-Stiftung weiterhin primär mit der Entwicklung eines Klimaberichtsstandards sowie eines Standards für die Darstellung und den Ausweis. Beide Papiere sollen dem ISSB als Grundlage für entsprechende *Exposure Drafts* im Zuge

eines sog. fliegenden Starts (*running start*) übergeben werden.

Im Rennen um den zukünftigen Sitz des ISSB haben sich zwischenzeitlich verschiedene Standorte beworben. Mit Unterstützung des DRSC hat Ende August 2021 ein öffentlich-privates Konsortium die Bewerbung der Stadt Frankfurt am Main als Sitz des zukünftigen IASB-Schwesterboards eingereicht. Wie ferner der internationalen Presse entnommen werden konnte, befinden sich weitere namhafte Städte, wie Genf, Toronto, Tokio, aber auch London unter den Interessenten.

Bis zur nächsten internationalen Klimakonferenz COP 26 im November 2021 in Glasgow soll die Gründung des ISSB bekanntgegeben werden. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge dessen auch der zukünftige Sitz des ISSB veröffentlicht wird.

e) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	IASB	IFRS IC	Sonstige
Juli	<u>IASB Update</u>	---	<u>Treuhänder / Treuhänder</u>
August	---	---	---
September	<u>IASB Update</u>	<u>IFRIC Update</u>	<u>Treuhänder / IFRS AC* / ASAF*</u>

Das Protokoll der ASAF-Konferenz im Juni 2021 wird hiermit nachgereicht.

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird hier über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung sowie Unternehmensberichterstattung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Im abgelaufenen Quartal gibt es keine relevanten Themen in dieser Rubrik.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Hier werden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

1 Entwurf der EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2021/3 (Disclosure Requirements in IFRS Standards – A Pilot Approach)

Die EFRAG hatte am 11. Mai 2021 den Entwurf einer Stellungnahme (*Draft Comment Letter*, DCL) zum IASB-Entwurf ED/2021/3 veröffentlicht. Darüber berichteten wir bereits auf S. 15 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2021.

Die Rückmeldefrist zu diesem DCL wurde – infolge der seitens des IASB ausgeweiteten Kommentierungsperiode – bis zum 4. Januar 2022 verlängert.

Auch der damit verbundene Aufruf der EFRAG zur Teilnahme an einem Feldtest wurde entsprechend verlängert: Bis 10. September 2021 konnten sich Unternehmen für den Feldtest anmelden; dieser läuft nunmehr bis 25. Oktober 2021.

→ *Der IASB-Entwurf selbst wurde am 25. März 2021 veröffentlicht und steht zur Konsultation nunmehr bis 12. Januar 2022. Über die Inhalte berichteten wir bereits auf S. 8 im DRSC-Quartalsbericht Q1/2021.*

2 Entwurf der Stellungnahme zum IASB-ED/2021/6 (Management Commentary)

Die EFRAG hat am 28. Juli 2021 den Entwurf einer Stellungnahme (*Draft Comment Letter*, DCL) zum IASB-Entwurf ED/2021/6 veröffentlicht.

Darin findet der zielbasierte Ansatz des IASB grundsätzlich Unterstützung, wenngleich EFRAG im Detail Abweichungen zum kürzlich veröffentlichten ED/2021/3 *Disclosure Requirements in IFRS Standards - A Pilot Approach* feststellt und problematisiert. Auch die Orientierung der Berichtsinhalte am Konstrukt sog. *key matters* ist aus Sicht der EFRAG kritisch zu beurteilen, da sich deren Bedeutung im Zusammenhang mit dem Relevanz- und Wesentlichkeitsbegriff nicht klar abgrenzen ließe. Weitere Kritikpunkte betreffen unter anderem die unzureichende Behandlung von Chancen (im Kontext der Risiken), immateriellen Werten und des Themas *Governance*.

Rückmeldungen zum DCL werden von der EFRAG bis 15. November 2021 erbeten.

→ *Der IASB-Entwurf selbst wurde am 23. Mai 2021 veröffentlicht und steht zur Konsultation bis 23. November 2021. Über die Inhalte berichteten wir bereits auf S. 8 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2021.*



3 EFRAG-Diskussionspapier zur Berichterstattung über immaterielle Werte

Die EFRAG hat am 27. August 2021 ein Diskussionspapier (DP) über mögliche Ansätze zur besseren Berichterstattung über immaterielle Werte von Unternehmen veröffentlicht.

Die Konsultation zu EFRAG's Forschungsagenda im Jahr 2018 wies der Befassung mit einer verbesserten Berichterstattung über immaterielle Werte eine hohe Gewichtung zu. Bekanntlich spielen selbst geschaffene immaterielle Werte eine wichtige Rolle für die Leistung eines Unternehmens, die sich in den Unternehmensabschlüssen nicht angemessen widerspiegelt. Diskrepanzen zwischen der Bilanzierung von erworbenen und selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten geben Anlass zur Diskussion über die aktuelle Berichterstattungspraxis.

Das DP stellt verschiedene mögliche Ansätze zur Verbesserung der Informationen über immaterielle Werte sowie die damit verbundenen Vor- und Nachteile vor. Es konzentriert sich auf Informationen, die im Abschluss und im Lagebericht bereitzustellen sind. Dabei geht das Verständnis immaterieller Werte über die in der Finanzberichterstattung bestehende Definition von Vermögenswerten hinaus und umfasst auch immaterielle Komponenten eines möglichen wirtschaftlichen Nutzens, die nicht von einem Unternehmen kontrolliert werden. Insofern spricht das DP von *Intangibles* (immateriellen Werten) und nicht von *Intangible Assets* (immaterielle Vermögenswerte).

Die EFRAG betont in ihrer Pressemitteilung zum DP, dass die künftige Berichterstattung über immaterielle Werte und deren Wertschöpfung einen Schlüsselbereich für die Verbindung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung darstellt. Gleichwohl werden nachhaltigkeitsbezogene Informationen über immaterielle Werte im DP nur insofern berücksichtigt, als Sie für die primären Nutzer von Finanzberichten entscheidungsnützlich sind und als „*pre-financial*“ angesehen werden können (sog. *outside-in*-Perspektive, finanzielle Wesentlichkeit). Die Verknüpfung mit der sog. *inside-out*-Perspektive (auswirkungsbezogene Wesentlichkeit) möchte EFRAG in künftigen Diskussionen behandeln.

Der Kommentierungszeitraum endet am 30. Juni 2022. Die Rückmeldungen sollen der EFRAG und dem IASB bei der Prüfung aktueller und künftiger Vorschläge zur Berichterstattung über immaterielle Werte unterstützen.

4 Entwurf der EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2021/7 (Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures)

Die EFRAG hat am 30. September 2021 den Entwurf einer Stellungnahme (Draft Comment Letter, DCL) zum IASB-Entwurf ED/2021/7 veröffentlicht.

Darin begrüßt EFRAG die Bemühungen des IASB, reduzierte Angabevorschriften für Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen, zu entwickeln, und unterstützt grundsätzlich den vorgeschlagenen Anwendungsbereich des ED. Gleichzeitig regt EFRAG jedoch an, den Anwendungsbereich des ED auf sämtliche Unternehmen, die KMU sind, auszuweiten und bittet hierzu um Rückmeldungen. Ferner schlägt EFRAG im DCL zusätzliche Angaben vor, die für die Adressaten von Tochterunternehmen nützlich sein könnten, und zeigt Verbesserungsvorschläge zum Ansatz des IASB im Hinblick auf die Ableitung der reduzierten Angabevorschriften auf.

Rückmeldungen zum DCL werden von der EFRAG bis 26. Januar 2021 erbeten.

→ Der IASB-Entwurf selbst wurde am 26. Juli 2021 veröffentlicht und steht zur Konsultation bis 31. Januar 2022. Zu den Inhalten des ED siehe S. 7 in diesem Quartalsbericht.



b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

An dieser Stelle werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

1 Entwurf der Stellungnahme zum IASB-ED/2021/8 (Änderung von IFRS 17)

Die EFRAG hat am 5. August 2021 den Entwurf einer Stellungnahme (*Draft Comment Letter*, DCL) zum IASB-Entwurf ED/2021/8 veröffentlicht.

Darin begrüßt die EFRAG das Ansinnen des IASB und stimmt dem Änderungsvorschlag grundsätzlich zu. Gleichwohl äußert die EFRAG Kritik am Anwendungsbereich dieser Änderung und gibt zahlreiche weitere Hinweise auf Detailspekte für Versicherer und die IFRS 17-Anwendung, ohne damit jedoch aufzuzeigen, ob (und welche) Schwierigkeiten in Bezug auf den Änderungsvorschlag bestehen könnten.

Rückmeldungen zum DCL waren nur bis zum 17. September 2021 möglich.

2 Entwurf der Indossierungsempfehlung zur IAS 12-Änderung

Die EFRAG hat am 14. Juli 2021 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung (*Draft Endorsement Advice*, DEA) zur Änderung von IAS 12 betreffend aktive und passive latente Steuern aus derselben Transaktion veröffentlicht.

Darin äußert die EFRAG ihre Auffassung, dass die Änderung allen Indossierungskriterien genüge, und empfiehlt diese Änderung zur Übernahme in EU-Recht.

Rückmeldungen hierzu wurden von der EFRAG bis zum 30. September 2021 erbeten.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 EFRAG-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/1 (*Regulatory Assets and Regulatory Liabilities*)

Die EFRAG hat am 10. September 2021 ihre endgültige Stellungnahme an den IASB zu dessen o.g. Änderungsentwurf übermittelt und veröffentlicht. Darin begrüßt EFRAG die Bemühungen des IASB, sich mit der Bilanzierung von regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Schulden zu befassen, und stimmt den Vorschlägen im ED grundsätzlich zu, äußert jedoch eine Reihe von Bedenken zu einzelnen Vorschlägen:

- Ziel und Anwendungsbereich: EFRAG unterstützt das Gesamtziel des ED und beurteilt den Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Standards für den Versorgungssektor als klar, räumt aber ein, dass andere Sektoren möglicherweise unwissentlich in den vorgeschlagenen Anwendungsbereich fallen und weist auf mehrere Aspekte des Anwendungsbereichs hin, bei denen weiterer Klärungsbedarf besteht.
- Definitionen: EFRAG unterstützt die vorgeschlagenen Definitionen von regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Schulden, weist jedoch auf einige Fälle hin, in denen diese Posten möglicherweise nicht den im ED enthaltenen Definitionen entsprechen.



- Zulässige Gesamtvergütung: EFRAG stimmt den vorgeschlagenen Elementen der zulässigen Gesamtvergütung zu, mit Ausnahme der Regelungen in Para. B15 des ED. Ferner merkt EFRAG an, dass die vorgeschlagenen Anforderungen der Para. B3-B9 in bestimmten Situationen die wirtschaftliche Substanz der Regulierungsvereinbarung nicht korrekt widerspiegeln.
 - Ansatz und Bewertung: EFRAG stimmt zu, dass ein Unternehmen alle regulatorischen Vermögenswerte und regulatorischen Schulden erfassen sollte, und unterstützt generell die vorgeschlagenen Ansatzkriterien. Ferner unterstützt EFRAG die vorgeschlagenen Bewertungsvorschriften, ist aber nicht einverstanden mit der Anwendung eines angemessenen Mindestzinssatzes, wenn der angegebene regulatorische Zinssatz unzureichend ist.
 - Ausweis und Angaben: EFRAG stimmt diesen Vorschlägen generell zu, empfiehlt dem IASB jedoch, sich bei den Angabevorschriften stärker auf den Entscheidungsnützlichkeitswert der bereitgestellten Informationen zu konzentrieren.
 - Erstanwendung und Übergangsvorschriften: EFRAG empfiehlt eine modifizierte rückwirkende Anwendung mit Ausnahmeregelungen oder praktischen Erleichterungen für Vermögenswerte mit langer Nutzungsdauer sowie die Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens 24-36 Monate nach Finalisierung des Standards.
- Insgesamt erwartet EFRAG ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis bei der Umsetzung des vorgeschlagenen Standards.

2 EFRAG-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/4 (*Lack of exchangeability*)

Die EFRAG hat am 14. September 2021 ihre endgültige Stellungnahme an den IASB zu dessen o.g. Änderungsentwurf übermittelt und veröffentlicht.

Darin unterstützt EFRAG das Gesamtziel des ED und stimmt den vorgeschlagenen Regelungen zur Beurteilung der Umtauschbarkeit zwischen zwei Währungen, zur Bestimmung des Devisenkassakurses bei mangelnder Umtauschbarkeit sowie zu den Angaben grundsätzlich zu, regt jedoch einige Nachbesserungen zu diesen Aspekten an.

d) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im abgelaufenen Quartal gegenüber der EU-Kommission keine endgültige Indossierungsempfehlungen abgegeben.

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

EFRAG bittet um Bewerbungen für die TEG

Am 27. Juli 2021 hat EFRAG einen Aufruf gestartet und bittet damit um Bewerbungen für neue Mitglieder der TEG. Im Frühjahr 2022 endet für einige TEG-Mitglieder die aktuelle Amtszeit, weshalb neue Mitglieder verschiedener Branchen und Länder gesucht werden. Insb. gesucht sind

Interessierte aus der Bankenbranche und dem Kreis der Abschlussnutzer/Analysten.

Bewerbungen sind bis 11. Oktober 2021 möglich. Die anschließenden Interviews sind bereits für den 28. Oktober oder 16. November 2021 terminiert.



EFRAG PTF-ESRS, Global Reporting Initiative und Shift beschließen Zusammenarbeit

Anfang Juli 2021 hat die EFRAG den Abschluss einer Erklärung zwischen ihrer *Project Task Force on European sustainability reporting standards* (PTF-ESRS) und der Global Reporting Initiative (GRI) vermeldet. Gemäß der Mitteilung auf der Webseite der EFRAG wollen beide Organisationen zukünftig ihr Fachwissen einbringen, um die zügige Entwicklung europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und gleichzeitig die internationale Konvergenz zu fördern. Konkret berichtete EFRAG, dass sich beide Seiten zunächst auf proaktive Beobachterrollen in ihren jeweiligen fachlichen Arbeitsgruppen verständigt hätten.

Weiterhin schlossen PTF-ESRS und Shift eine Erklärung zur Zusammenarbeit ab. Shift ist international bekannt für die Beratung globaler Organisationen und Unternehmen bei der Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Das gebündelte Fachwissen soll in die Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im sozialen Bereich einfließen.

Ausdrücklich äußerte die PTF-ESRS die Absicht, weitere Kooperationsvereinbarungen mit anderen führenden internationalen Initiativen abzuschließen.

EFRAG-Aktivitäten für künftige EU-Standards zur nichtfinanziellen Berichterstattung

Die bereits 2020 gegründete EFRAG *Project Task Force on European sustainability reporting standards* (PTF-ESRS) hat erste vorläufige Ergebnisse veröffentlicht: Auf der Plenarsitzung der PTF am 8. September 2021 wurde der Arbeitsstand des Prototyps für einen Klimaberichtsstandard vorgestellt und im Anschluss auf der EFRAG-Webseite publiziert. Das Arbeitspapier ist explizit nicht als Konsultationsdokument gekennzeichnet,

soll jedoch die Öffentlichkeit über den Stand der Arbeiten informieren.

Das DRSC begrüßte diesen Schritt dem Grunde nach, äußerte sich jedoch noch nicht zum Inhalt des Arbeitspapiers. Das DRSC hat ferner eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit den Entwürfen der EFRAG wie auch des ISSB zu den Klimaberichtsstandards dezidiert befassen wird.

f) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	EFRAG TEG	EFRAG Board*	ARC**
Juli	EFRAG-Update	07.07.2021	16.07.2021
August	EFRAG-Update	---	---
September	EFRAG-Update	07.09.2021	---

* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.

** Agenda & Protokolle des ARC sind auf dieser [Webseite](#) zu finden.



2. Europäische Kommission

a) Verlautbarungen und Aktivitäten

Üblicherweise wird an dieser Stelle über rechnungslegungs- und berichterstattungsrelevante Verlautbarungen oder sonstige Aktivitäten der Kommission hierzu berichtet.

Im abgelaufenen Quartal gab es keine derartigen Verlautbarungen oder Aktivitäten.

b) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sogenannte Indossierung) dargestellt.

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standardänderung in EU-Recht übernommen:

- Änderungen an IFRS 16 (Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021) – Verordnung EU/2021/1421 vom 30. August 2021).

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- IFRS 17 *Versicherungsverträge*, einschließlich der Änderungen an IFRS 17 (ausgewählte Änderungen inkl. Erstanwendungsdatum);
- Änderungen an IAS 1 (Klassifizierung von Schulden);
- Änderungen an IAS 1 (Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden);
- Änderungen an IAS 8 (Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen);
- Änderungen an IAS 12 (aktive & passive latente Steuern aus derselben Transaktion).



3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Berichtsentwürfe der Platform on Sustainable Finance

Am 12. Juli 2021 veröffentlichte die *Platform on Sustainable Finance* zwei Berichtsentwürfe:

1. Der erste Berichtentwurf thematisiert die Schaffung einer Sozialtaxonomie und spricht sich für eine Identifikation von solchen Wirtschaftstätigkeiten aus, die soziale Ziele unterstützen.
2. Der zweite Berichtsentwurf untersucht Möglichkeiten zur Ausweitung der bestehenden EU-Taxonomie zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Ziel ist es die Transition in Bereichen zu unterstützen, in denen die Umwelt bisher wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen berät die Europäische Kommission bei der (Weiter-)Entwicklung der EU-Taxonomie. Stellungnahmen zu den beiden

Berichtsentwürfen waren bis zum 27. August 2021 möglich. Daraufhin wird die Plattform zwei finale Berichte der Europäischen Kommission im Herbst 2021 übergeben. Die Europäische Kommission will Ende 2021 einen eigenen Bericht zur Ausweitung der EU-Taxonomie veröffentlichen.

Am 3. August 2021 veröffentlichte die Plattform ferner einen Entwurf der technischen Bewertungskriterien für die vier nicht-klima-bezogenen Umweltziele. Stellungnahmen waren bis zum 24. September möglich. Ein finaler Bericht inkl. der Bewertungskriterien soll der Europäischen Kommission im November übermittelt werden. Darauffolgend wird die Plattform Bewertungskriterien für solche Wirtschaftstätigkeiten entwickeln, die bisher noch nicht in den delegierten Verordnungen berücksichtigt wurden.

ESMA veröffentlicht eine aktualisierte Version des ESEF Reporting Manual

Die ESMA hat am 12. Juli 2021 eine aktualisierte Version seines *ESEF Reporting Manual* veröffentlicht. Dieses Dokument wurde von der ESMA erstellt, um Emittenten und Softwareanbieter bei der Erstellung von ESEF-Dokumenten zu unterstützen. Es enthält Hinweise zu häufigen Anwendungsproblemen, die bei der Erstellung von ESEF-Dokumenten auftreten können, und erklärt, wie diese gelöst werden können.

Mit den in regelmäßigen Abständen erfolgenden Aktualisierungen des *ESEF Reporting Manual* greift ESMA relevante Marktentwicklungen und das von Marktteilnehmern erhaltene Feedback zu häufig auftretenden Anwendungsproblemen auf.

Zum aktuellen *ESEF Reporting Manual* ist auch eine Version mit Änderungsmarkierung verfügbar.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

In dieser Rubrik werden üblicherweise im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

Im vergangenen Quartal hat das DRSC keine Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

In diesem Abschnitt werden DRSC-Verlautbarungen dargestellt, die zur Kommentierung stehen oder kürzlich standen.

Im vergangenen Quartal hat das DRSC auch keine Verlautbarungen veröffentlicht, die derzeit zur Kommentierung stehen.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden im abgelaufenen Quartal verabschiedete DRSC-Stellungnahmen dargestellt.

1 DRSC-Stellungnahme zum Due Process der EFRAG für die Entwicklung von European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Der Verwaltungsrat des DRSC hat am 13. Juli 2021 zur Konsultation über den zukünftigen Due Process der EFRAG für die Entwicklung Europäischer Berichtsstandards Stellung bezogen.

Dabei forderte der Verwaltungsrat vor allem eine vollumfängliche Einhaltung des Due Process auch in der Übergangsphase und auch im Hinblick auf den bestehenden hohen Zeitdruck an. Insbesondere sei der Prozess der Ausarbeitung von Standards durch die Projekt Task Force so transparent wie möglich zu gestalten, indem Sitzungen, Sitzungsunterlagen sowie Sitzungsentscheidungen öffentlich zugänglich sind. Die Einbeziehung aller Stakeholder in den Standsetzungsprozess habe nach Auffassung des Verwaltungsrats einen erheblichen Einfluss auf die Qualität und die Akzeptanz der Standards.

Die EFRAG-Geschäftsstelle hatte im Juni 2021 mit dem Konsultationspapier *Due Process Procedures for EU Sustainability Reporting Standard-Setting* ihre Vorschläge zu den Due-Process-Verfahren für die Entwicklung von ESRS veröffentlicht. Die Kommentierungsfrist endete am 15. September 2021.



2 DRSC-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/4 (*Lack of exchangeability*)

Das DRSC hat am 15. Juli 2021 seine Stellungnahmen an den IASB zum ED/2021/4 *Lack of Exchangeability (Amendments to IAS 21)* sowie an EFRAG zu ihrem DCL zu diesem ED übermittelt.

Darin begrüßen wir, dass ein einheitlicher Ansatz zur Beurteilung der Umtauschbarkeit einer Währung sowie zur Bestimmung des zu verwendeten Wechselkurses bei fehlender Umtauschbarkeit geschaffen wird. Ferner unterstützt das DRSC, dass eine Schätzmöglichkeit des Wechselkurses bei fehlender Umtauschbarkeit durch den ED zugelassen wird sowie Anhaltspunkte für die Bestimmung des Wechselkurses gegeben werden.

3 DRSC-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/1 (*Regulatory Assets and Regulatory Liabilities*)

Das DRSC hat am 23. Juli 2021 seine Stellungnahmen an den IASB zum ED/2021/1 *Regulatory Assets and Regulatory Liabilities* sowie an EFRAG zu ihrem DCL übermittelt. Darin begrüßt das DRSC die Bemühungen des IASB, die Grundsätze für Ansatz, Bewertung, Ausweis und Angaben von regulatorischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie von regulatorischen Erträgen und Aufwendungen festzulegen.

Ferner unterstützen wir die Zielsetzung des ED, ein Bilanzierungsmodell zu entwickeln, um relevante Informationen über die Auswirkungen der regulatorischen Erträge und Aufwendungen sowie der regulatorischen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bereitzustellen. Grundsätzlich sind wir mit den vorgeschlagenen Ansatz- und Bewertungsgrundsätzen einverstanden. Den Ausweisanforderungen sowie den allgemeinen und spezifischen Zielen der Anhangangaben stimmen wir zu.

Allerdings beurteilt das DRSC die in Paragraph B15 vorgeschlagene Regelung als kritisch. Danach soll die regulatorische Rendite kein Bestandteil der zulässigen Gesamtvergütung bilden, sofern diese Rendite auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert entfällt. Ferner äußern wir in der Stellungnahme Bedenken zu den Vorschlägen in den Paragraphen B3-B9, die zulässigen Aufwendungen nach den Vorschriften des IFRS, nicht nach dem regulatorischen Rahmen, zu ermitteln.

Der Analyse des IASB zu den wahrscheinlichen Auswirkungen der Umsetzung der Vorschläge auf die Qualität der Finanzberichterstattung und zu den wahrscheinlichen Kosten der Umsetzung der Vorschläge stimmen wir nur teilweise zu. Konkret erwarten wir, dass Informationen, die unter Anwendung der Paragraphen B3-B9 und insbesondere des Paragraphen B15 bereitgestellt werden, den Abschlussadressaten kein vollständiges und klares Bild über regulatorische Erträge und Aufwendungen sowie regulatorische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vermitteln würden.

Folglich erwartet das DRSC kein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aus der Umsetzung der derzeitigen Vorschläge. Wir sind jedoch der Meinung, dass dieses Verhältnis durch folgende Änderungen am künftigen Standard deutlich verbessert werden könnte:

1. Streichung des Paragraphen B15 (aus unserer Sicht die wichtigste Änderung),
2. Ermittlung der Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung unter Anwendung der regulatorischen Vorschriften und nicht der IFRS-Standards,
3. Klarstellung, dass ein Unternehmen seine Leistungsverpflichtungen auf Basis der regulatorischen Vereinbarung identifiziert und dass eine Leistungsverpflichtung nicht notwendigerweise die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen an Kunden bedeutet.



4 DRSC-Stellungnahme zur geplanten Satzungsänderung der IFRS-Stiftung

Der Verwaltungsrat des DRSC hat am 28. Juli 2021 seine Stellungnahme an die Treuhänder der IFRS-Stiftung zur geplanten Satzungsänderung übermittelt.

Die Treuhänder hatten im April 2021 den Entwurf einer Satzungsänderung veröffentlicht. Diese Änderung dient der geplanten Einrichtung des International Sustainability Standards Board (ISSB), welches Nachhaltigkeitsstandards entwickeln soll.

Das DRSC unterstützt die Initiative der IFRS-Stiftung und stimmt den vorgeschlagenen Satzungsänderungen weitgehend zu, da die Nachhaltigkeitsberichterstattung an Bedeutung gewinnt und die IFRS-Stiftung nachweislich in der Lage ist, qualitativ hochwertige Berichtsstandards innerhalb eines unabhängigen und ordentlichen Verfahrens zu entwickeln. Bei der Entwicklung von Nachhaltigkeitsstandards setzt sich das DRSC für einen „*global baseline approach*“ ein, um die Konnektivität künftiger IFRS-Nachhaltigkeitsstandards mit anderen (inter-)nationalen Nachhaltigkeitsstandards sicherzustellen. Dies ist insb. im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung von EU-Nachhaltigkeitsstandards unter EFRAG von Bedeutung.

5 DRSC-Stellungnahme zum IASB-DP/2020/2 (*Business Combinations under Common Control*)

Das DRSC hat am 1. September 2021 seine Stellungnahmen an den IASB zum DP/2020/2 *Business Combinations under Common Control* sowie an EFRAG zu ihrem Draft Comment Letter zu diesem DP übermittelt.

Darin werden die Bemühungen des IASB begrüßt, mögliche Berichtsanforderungen für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung zu untersuchen, die die bestehenden Unterschiede in der Praxis verringern, die Transparenz bei der Berichterstattung über diese Zusammenschlüsse verbessern und den Nutzern von Abschlüssen bessere Informationen liefern würden.

Nach Ansicht des DRSC solle der Anwendungsbereich des Projekts jedoch möglichst weit gefasst werden, um grundsätzlich alle betroffenen Themenfelder (i.S.v. *transactions under common control*) initial zu erörtern. In der Folge könnten einzelne Themenfelder vom IASB dann unterschiedlichen Lösungswegen zugeführt oder ggf. bewusst und begründet aus der weiteren Bearbeitung ausgeklammert werden.

Dem IASB-Vorschlag, dass die Regelungen unberücksichtigt lassen sollten, ob zuvor eine Akquisition von einer externen Partei stattgefunden habe, ein späterer Verkauf an eine externe Partei vorgesehen bzw. angestrebt sei oder der Transfer von einer Veräußerung der sich zusammenschließenden Parteien abhängt (bspw. bei einem IPO) wird zugestimmt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass wegen der vorgenommenen Zeitpunktbetrachtung die Konstellation (bspw. hinsichtlich der Beteiligung von NCS) zum Zeitpunkt der BCuCC relevant sei und deshalb zum Zeitpunkt der BCuCC andere Stakeholder und damit auch Informationsbedürfnisse bestehen könnten als bspw. zum Zeitpunkt eines späteren Börsengangs.

Ebenfalls wird dem IASB-Vorschlag zugestimmt, dass grundsätzlich die Erwerbsmethode anzuwenden ist, wenn der Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Beherrschung nicht beherrschende Anteilseigner des übernehmenden Unternehmens betrifft, und dass bei anderen Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung eine Buchwertmethode anzuwenden ist.



Zur Frage, welche Buchwerte bei Anwendung der Buchwertmethode fortgeführt werden sollten, wird festgestellt, dass für jede der drei theoretischen Möglichkeiten, also der Nutzung der Buchwerte des transferierten Unternehmens, des transferierenden Unternehmens oder des (ultimativ) beherrschenden Unternehmens unterstützende Argumente angeführt werden können. Die Vorteilhaftigkeit der jeweiligen Buchwerte hängt jedoch von den konkreten Spezifika der abzubildenden BCuCC-Transaktion ab, bspw. in Bezug auf etwaige historische Erwerbsschritte sowie die Gründe für ggf. bestehende Differenzen zwischen den verschiedenen Buchwerten. Auch Praktikabilitätsaspekte hängen vom jeweiligen konkreten Sachverhalt ab und könnten für jede der möglichen Varianten sprechen. Daher wird ein transaktionsbezogenes Wahlrecht bei der Festlegung der zu nutzenden Buchwerte für überlegenswert erachtet.

Des Weiteren ist das DRSC der Meinung, dass das DP grundsätzlich einem Spannungsfeld unterliegt, da BCuCCs in der Regel vom beherrschenden Unternehmen initiiert und im Interesse des beherrschenden Unternehmens strukturiert und durchgeführt werden, im DP jedoch nur die Perspektive des empfangenden Unternehmens verfolgt und nur dessen Rechnungslegung adressiert wird. Die im DP dargelegte IASB-Sichtweise, dass „*the controlling party is not a party to the combination of the receiving company with the transferred company*“, wird daher abgelehnt.

6 DRSC-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2021/8 (*Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9*)

Das DRSC hat am 14. September 2021 seine Stellungnahme zum Änderungsentwurf betreffend IFRS 17 an den IASB übermittelt. Darin stimmen wir – abgesehen von einer kurzen Anmerkung zum Anwendungsbereich – dem Änderungsvorschlag vollständig zu.

Eine gleichlautende Stellungnahme wurde auch EFRAG zugeleitet.

7 DRSC-Stellungnahmen zur IASB-Agendakonsultation

Das DRSC hat am 20. September 2021 seine Stellungnahme an den IASB zu dessen Agendakonsultation übermittelt. Darin stimmen wir der strategischen Ausrichtung des IASB und dessen Kriterien zur Bestimmung der Priorität eines Projekts grundsätzlich zu. Allerdings sehen wir wenig Spielraum für neue Projekte - insb. aufgrund der begrenzten Kapazitäten beim Standardsetzer und bei den Stakeholdern. Wir halten nur einzelne Projekte für so dringlich, dass sie - neben den fortlaufenden Projekten - Teil des neuen Arbeitsprogramms werden sollen. Schließlich regen wir an, einige noch nicht erledigte laufende Projekte ohne absehbare Ergebnisse zur Disposition zu stellen - somit würde zusätzlich Raum für neue Themen/Projekte geschaffen.

Ferner haben wir am selben Tag eine Stellungnahme an EFRAG übermittelt, in der wir uns neben den o.g. Anmerkungen zusätzlich zur parallel laufenden EFRAG-Research-Agendakonsultation äußern. Wir stellen fest, dass sich die vorläufige Meinung der EFRAG in einigen Punkten nicht mit unserer Sichtweise deckt. Ferner äußern wir uns skeptisch zum grundsätzlichen Ansinnen der EFRAG, eigene Projekte zu starten, sofern der IASB diese nicht in sein Arbeitsprogramm aufnimmt.



8 DRSC-Schreiben an die Europäische Kommission bzgl. Anwendungsthemen der EU-Taxonomie-VO

Das DRSC hat am 21. September 2021 den ersten Satz verschiedener Themenstellungen im Zusammenhang mit der Anwendung des Art. 8 der EU-Taxonomie-VO in Form einer Anfrage bei der Europäischen Kommission eingereicht.

Die darin aufgeworfenen Fragen waren zuvor in den Anwenderforen zur Taxonomie-VO diskutiert worden, die das DRSC seit April dieses Jahres regelmäßig durchführt. Mit der Anfrage wird zudem der Grundstein einer Themensammlung zur EU-Taxonomie-VO gelegt, die als „lebendes“ Dokument regelmäßig aktualisiert und zukünftig auf der Webseite des DRSC publiziert wird.

d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

Verfahren zur Besetzung der neuen DRSC-Fachausschüsse

Die Mitgliederversammlung des DRSC hatte am 30. Juni dieses Jahres eine Neustrukturierung der Fachgremien mit entsprechender Satzungsänderung beschlossen. Demnach wird das Rechnungslegungsgremium des Vereins zukünftig aus einem Fachausschuss „Finanzberichterstattung“ und einem Fachausschuss „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ bestehen. Beide neuen Fachausschüsse sollen die bisherigen Fachausschüsse ersetzen – Zielzeitpunkt dieser Änderung in der 1. Dezember 2021.

Aus diesem Grunde hatte der Nominierungsausschuss des DRSC am 2. August bzw. am 17. August 2021 die entsprechenden Ausschreibungsverfahren gestartet.

Für den zukünftigen Fachausschusses Finanzberichterstattung werden elf unabhängige, ehrenamtlich tätige Mitglieder (m/w/d)

gesucht. Im Ausschreibungstext wurden insbesondere Interessentinnen und Interessenten mit Berufserfahrung auf dem Gebiet der Erstellung, Prüfung und Analyse der Finanzberichterstattung sowie Hochschullehrer angesprochen. Alle Informationen zur Ausschreibung finden Sie hier. Die Bewerbungsfrist endete am 17. September 2021.

Auch für den zukünftigen Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung werden elf unabhängige, ehrenamtlich tätige Mitglieder (m/w/d) gesucht, insbesondere Personen mit Berufserfahrung auf dem Gebiet der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten und strategischem Nachhaltigkeitsmanagement. Alle Informationen zur Ausschreibung finden Sie hier. Die Bewerbungsfrist endete am 27. September 2021.

Briefing Paper zur reformierten Facharbeit des DRSC

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung rückt weltweit ins Betätigungsfeld etablierter Standardsetzer der Finanzberichterstattung. Das DRSC agiert deshalb frühzeitig und reformiert seine Facharbeit.

Unser Briefing Paper „Fit für die Zukunft: Das DRSC reformiert seine Facharbeit“ erklärt in prägnanter Form die neue strategische Ausrichtung des DRSC und gibt einen Einblick in dessen neue Struktur.



DRSC-Auftritt auf der Plattform LinkedIn

Das DRSC hat neben seiner eigenen Internetseite im März 2021 eine Präsenz auf der LinkedIn-Plattform gestartet. Unsere Facharbeit, welche die Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung zum einen und die

Nachhaltigkeitsberichterstattung zum anderen umfasst, findet zunehmendes Interesse. Wir freuen uns, dass im September 2021 die Schwelle von 1000 Abonnenten überschritten wurde. Vielen Dank für Ihr Interesse!

Ergebnisse der DRSC-Umfrage zur IASB-Agendakonsultation

Am 15. Juni 2021 hatten wir begleitend zur IASB-Agendakonsultation eine Onlinebefragung in Deutschland durchgeführt, die am 15. August 2021 endete. 41 Personen, Unternehmen und Organisationen haben sich beteiligt. Im Anschluss haben wir die Rückmeldungen ausgewertet und am 8. September 2021 eine entsprechende Zusammenfassung (deutsch / englisch) publiziert.

Als wesentliches Meinungsbild ist festzuhalten, dass die Kriterien des IASB zur Standardsetzung grundsätzlich als richtig ausgewählt wahrgenommen wurden, das Kosten-Nutzen-Verhältnis sollte jedoch als zusätzlicher Aspekt Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der konkreten Planung des zukünftigen Arbeitsprogramm des IASB (Anhang B) wurden die folgenden drei IFRS-Projekte von den Umfrageteilnehmern mit der höchsten Priorität versehen:

- *Climate-related risks* (IAS 1, IAS 36);
- *Cryptocurrencies and related transactions*;
- *Intangible assets* (IAS 38).

Aus den weiteren Projektvorschlägen des IASB (Anhang C) wurde insb. die Vereinheitlichung des Kostenbegriffs sowie eine Überarbeitung der Regelungen zu Wertminderungen gefordert, letzteres auch im Kontext von Geschäfts- oder Firmenwerten. Sonstige Anmerkungen der Umfrageteilnehmer mahnten mit Blick auf die hohe Frequenz von IASB-Konsultationen und Standardänderungen die Ressourcenknappheit bei den Anwendern an und äußerten den Wunsch nach koordinierter Standardisierung für finanzielle vs. nichtfinanzielle Berichtsthemen.

Das DRSC dankt nochmals allen Beteiligten für die Mitwirkung!

EU-Taxonomie-VO I: DRSC-Briefing Paper und weitere Treffen des Anwenderforums

Am 6. Juli 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission den finalen delegierten Rechtsakt zur EU-Taxonomie-Verordnung. Damit erhalten berichtspflichtige Unternehmen das letzte Element der regulatorischen Vorgaben für die Berichterstattung.

Das DRSC stellt mit einem Briefing Paper (veröffentlicht am 22. Juli 2021) einen Kurzüberblick über die künftigen Berichtspflichten zur Verfügung, um betroffenen Unternehmen eine erste Orientierung bei der Umsetzung zu geben.

Als weitere Aktivität zur Unterstützung der Unternehmen bei der Umsetzung dieser Berichtspflichten hatten wir bekanntlich bereits Anfang 2021 unser Anwenderforum zur EU-Taxonomie-VO ins Leben gerufen. Am

6. und am 27. September 2021 fanden nun die vierte und fünfte Veranstaltung statt.

Nach einem Update zu den aktuellen Entwicklungen stand am 6. September die Befassung mit den Herausforderungen von Zuliefererunternehmen im Fokus: Insb. wurde erörtert, auf welcher Grundlage die Taxonomiefähigkeit und -konformität gemäß der technischen Bewertungskriterien aufgezeigt werden kann.

Die Anwenderforen stehen exklusiv den DRSC-Mitgliedern offen. Es werden Erfahrungen und Fragen erörtert, die sich aus der Umsetzung und Anwendung der Taxonomie-VO bei deutschen Unternehmen ergeben. Das nächste Treffen des Anwenderforums wird am 7. Oktober 2021 stattfinden.



EU-Taxonomie-VO II: Eingabe des DRSC an die Europäische Kommission

Das DRSC hat am 21. September 2021 den ersten Satz verschiedener Themenstellungen im Zusammenhang mit der Anwendung des Artikel 8 der EU-Taxonomie-VO in Form einer Anfrage bei der Europäischen Kommission eingereicht. Die darin aufgeworfenen Fragen waren zuvor in den Anwerdendebatten zur Taxonomie-VO diskutiert worden,

die das DRSC seit April dieses Jahres regelmäßig durchführt. Mit der Anfrage wird zudem der Grundstein einer Themensammlung zur EU-Taxonomie-VO gelegt, die als „lebendes“ Dokument regelmäßig aktualisiert und zukünftig auf der Webseite des DRSC publiziert wird.

DRSC unterstützt die Bewerbung von Frankfurt am Main als Sitz des ISSB

Ein öffentlich-privates Konsortium hat am 31. August 2021 mit Unterstützung des DRSC die Bewerbung der Stadt Frankfurt am Main als Sitz des *International Sustainability Standards Board* (ISSB) bei der IFRS-Stiftung eingereicht. Die detaillierte Bewerbungsunterlage ist [hier](#) verfügbar.

DRSC-Präsident Georg Lanfermann kommentierte die Initiative mit folgendem Testimonial in der Bewerbungsunterlage: *„The DRSC as German national standard setter is a long-standing supporter of the IFRS Foundation and the most active national standard setter in Europe contributing to its work. Sustainability reporting also needs an*

international approach and we are putting our weight behind this in the European debate. Frankfurt is the ideal location for the ISSB.“

Bereits zuvor hatte der Verwaltungsrat des DRSC die Unterstützung der Bewerbung formal beschlossen. Zum Beschluss gehörte auch die Zusicherung von Unterstützung zur Sicherstellung der Anlauffinanzierung für den ISSB.

Es wird erwartet, dass die IFRS-Stiftung die Entscheidung über den Sitz Anfang November 2021 anlässlich der COP26 Klimakonferenz in Glasgow bekanntgeben wird.

Gemeinschaftspublikation von DRSC und ACI zum CSRD-Entwurf

Das DRSC und das Audit Committee Institute (ACI) haben am 17. September 2021 im Rahmen der Beitragsreihe „Audit Committee Quarterly“ eine Gemeinschaftspublikation zur CSRD-Diskussion herausgegeben. Die Publikation beleuchtet die Brüsseler Vorschläge und deren Interaktion mit internationalen Entwicklungen aus vielfältigen Perspektiven.

Namhafte Autoren erörtern die Kerninhalte des Richtlinienvorschlags aus ihrer Sicht und geben damit einen prägnanten Einblick in die rasanten Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Publikation umfasst Beiträge zu:

1. Erweiterter Anwendungsbereich,
 2. Erweiterter Informationsgehalt,
 3. Standardisierung und Berichtsstandards,
 4. Form und Veröffentlichung der Berichterstattung,
 5. Verlässlichkeit der Berichterstattung und
 6. Corporate Governance-Auswirkungen.
- Zu allen Aspekten sind ferner bedeutende Ergebnisse der DRSC-Studie für das BMJV enthalten. Die Beiträge richten sich an die ganze Breite der deutschen Wirtschaft, damit sich diese mit den sich abzeichnenden Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung vertraut machen können, die bereits für das Geschäftsjahr 2023 gelten sollen.



DRSC-Arbeitsgruppe zu Immateriellen Werten

Der Gem. FA des DRSC beschloss am 2. September 2021 die Gründung der DRSC-AG „Immaterielle Werte“. Die AG ist integriert ausgerichtet, d.h. sie soll eine verbesserte Abbildung immaterieller Werte sowohl im Kontext der Finanz- als auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung erörtern.

Ziel der AG bildet das Monitoring und die Würdigung von Initiativen zur verbesserten Information über immaterielle Werte, insb. der laufenden Gesetzes- und Standardsetzungsvorhaben. Hierzu soll die AG:

- den bisherigen Erkenntnisstand zu Lösungsansätzen einer verbesserten

Berichterstattung über immaterielle Werte zusammenfassen,

- Abgrenzungsfragen zur Berichterstattung über immaterielle Werte innerhalb der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung erörtern und
- aktuelle Aktivitäten und Arbeitsergebnisse (z.B. das EFRAG-DP „*Better Information on Intangibles*“ und Arbeitsstände der EFRAG PTF ESRS) diskutieren und konstruktiv bewerten.

Die AG umfasst derzeit sechs Mitglieder. Weitere Expertise soll durch Gastteilnehmer in die Arbeitsgruppenarbeit einfließen.

DRSC-Arbeitsgruppe „Klimaberichterstattung“

Eine weitere DRSC-Arbeitsgruppe wurde zum Thema Klimaberichterstattung eingerichtet. Diese wird sich in erste Linie mit der Sichtung und Bewertung der Standardentwürfe befassen, die in Kürze sowohl durch die EFRAG bzw. Europäische Kommission sowie durch den ISSB zur Konsultation gestellt werden. Die AG besteht aktuell aus zehn Mitgliedern; sie wird jedoch vsl. noch um drei weitere Mitglieder erweitert.

Der Kommissionsvorschlag zur *Corporate Sustainability Reporting Directive* sieht vor, die Nachhaltigkeitsberichterstattung zukünftig zu standardisieren. Die EFRAG hatte in diesem Jahr den Auftrag der Kommission erhalten, entsprechende Vorarbeiten zu beginnen. Auch die IFRS-Stiftung hat eine *Technical Readiness Working Group* eingerichtet, die sich mit der Entwicklung eines Klimaberichtsstandards befasst.

e) Sitzungen

Sämtliche "Sitzungen" wurden als Video- bzw. Telefonkonferenzen durchgeführt.

	Fachausschüsse	Sonstige
Juli	<u>05.07.2021 (22. Gem. FA)</u> <u>12./13.07.2021 (104. IFRS-FA)</u>	3. Anwenderforum EU-Taxonomie
August	---	---
September	<u>02.09.2021 (23. Gem. FA)</u> <u>03.09.2021 (105. IFRS-FA)</u>	4. Anwenderforum EU-Taxonomie 5. Anwenderforum EU-Taxonomie

2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird hier über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Derzeit gibt es nichts Berichtenswertes in dieser Rubrik.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

Angesichts der derzeitigen besonderen Umstände sind Änderungen von Sitzungsterminen und der Sitzungsorte sowie Absagen jederzeit möglich.

06.10.2021	24. Gem.-FA-Sitzung, Videokonferenz
06./08.10.2021	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
07.10.2021	Öffentliche Diskussion zum ED/2021/3 (Disclosures / Pilot Approach) von DRSC und EFRAG, Videokonferenz
07.10.2021	6. DRSC-Anwenderforum zur EU-Taxonomie, Videokonferenz
08.10.2021	106. IFRS-FA-Sitzung, Videokonferenz
15.10.2021	55. HGB-FA-Sitzung, Videokonferenz
19.-21.10.2021	Meeting der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Videokonferenz
20./21.10.2021	EFRAG-TEG-Sitzung, Videokonferenz
25.-29.10.2021	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
26.10.2021	Öffentliches DRSC-IASB-Webinar zum ED Management Commentary
27.10.2021	7. DRSC-Anwenderforum zur EU-Taxonomie, Videokonferenz
28./29.10.2021	107. IFRS-FA-Sitzung, Videokonferenz
02.11.2021	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
05.11.2021	25. Gem.-FA-Sitzung, Videokonferenz
09./10.11.2021	Meeting des IFRS AC, Videokonferenz
11.11.2021	8. DRSC-Anwenderforum zur Finanzberichterstattung nach ESEF
15.-19.11.2021	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
18.11.2021	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
24./25.11.2021	EFRAG-TEG/CFSS-Sitzung, Videokonferenz
30.11./01.12.2021	IFRS IC-Sitzung, Videokonferenz
09./10.12.2021	ASAF-Zusammenkunft, Videokonferenz
09.12.2021	Sitzung Gemeinsamer DRSC-FA, Berlin
10.12.2021	Sitzung DRSC-FA Finanzberichterstattung, Berlin
13-17.12.2021	IASB-Sitzungswoche, Videokonferenz
14.12.2021	EFRAG-Board-Sitzung, Videokonferenz
21./22.12.2021	EFRAG-TEG-Sitzung, Videokonferenz



2. Personalia

Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

IFRS-Stiftung Im August wurde bekanntgegeben, dass Andre Besson (Nestlé, Schweiz), Karen Higgins (Deloitte, Kanada) und M P Vijay Kumar (Sify Technologies, Indien) als neue Mitglieder des IFRS IC ernannt wurden. Ihre Amtszeit begann mit sofortiger Wirkung und läuft bis 30. Juni 2024. Die drei ersetzen Jongsoo Han (Korea Accounting Standards Board) und Robert Uhl (Deloitte), deren Amtszeiten im IFRS IC am 30. Juni 2021 endeten, sowie Bertrand Perrin (Vivendi), der zum 1. Juli 2021 in den IASB wechselte.

DRSC Die neu gegründete AG „Immaterielle Werte“ setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Christoph Schwager (Christoph Schwager GmbH, Vorsitz), Anja Fink (Deloitte), Dr. Ralf Frank (GISMA Business School), Prof. Dr. Isabel von Keitz (FH Münster); Stefan Schnell (BASF) und Hanno Wulbrand (Bayer).

In die ebenfalls neu gegründete AG „Klimaberichterstattung“ wurden die folgenden Personen berufen: Prof. Dr. Kerstin Lopatta (Universität Hamburg, Vorsitz), Robin Braun (DWS Investment GmbH), Susanne Dräger (*Principles for Responsible Investments*), Lena Kern (Deutsches Global Compact Netzwerk), Stefan Lembergt (TÜV Süd AG), Maximilian Winkler (Klima.Metrix GmbH), Kerstin Schlesiger (Bayer AG), Dr. Nicole Röttmer (PWC) sowie Dr. Anastasia Bosinius (RWE AG). Pate des Gem. FA ist Prof. Dr. Christian Fink (Hochschule Rhein/Main).

Für die AG „Finanzinstrumente“ wurde Markus Grieß (Talanx) als zusätzliches Mitglied ernannt.

3. Nützliche Links

[IFRS-Stiftung](#)

[DRSC](#)

[DPR](#)

[IDW](#)

[EFRAG](#)

[ESMA](#)

[Europäische Kommission/ARC](#)

Frühere Ausgaben unseres DRSC-Quartalsberichts finden Sie [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i>
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters (der EFRAG)</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DEA	<i>Draft Endorsement Advice (der EFRAG)</i>
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee (der IFRS-Stiftung)</i>
DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft (Standardentwurf)</i>
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standards</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i>
PiR	<i>Post-implementation Review (Konsultationsschritt des IASB)</i>
PS	<i>Practice Statement</i>
PTF	<i>Project Task Force (der EFRAG)</i>
Rfi	<i>Request for Information</i>
RL	Richtlinie (der EU)
TCFD	<i>Task Force on Climate-related Financial Disclosures</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i>
TNFD	<i>Task Force on Nature-related Financial Disclosures</i>
VO	Verordnung (der EU)



Herausgegeben am 30.09.2021

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2021 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.